

## Durchführen von Satzungsänderungen

In Gartenbauvereinen stehen gelegentlich Satzungsänderungen an entweder aufgrund eigener, vereinsinterner Überlegungen oder wegen Aufforderungen des Finanzamtes – an gemeinnützig anerkannte Vereine – bzw. des Registergerichtes – an eingetragene Vereine (e. V.). Die Beschlussfassung von Satzungsänderungen gehört üblicherweise zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung. Deshalb müssen im Vorfeld der Versammlung einige wichtige Punkte geklärt bzw. beachtet werden.

### 1. Vorüberlegungen zur Satzungsänderung

Wenn möglich, sollte eine Vorabgespräche zur Rechtmäßigkeit der geplanten Änderungen mit dem Rechtspfleger am Registergericht erfolgen, falls der Verein ein eingetragener Verein (e. V.) ist.

Ebenso ratsam ist eine Vorabgespräche über die steuerliche Auswirkung der geplanten Änderungen mit dem Finanzamt für Körperschaften, falls der Verein gemeinnützig anerkannt ist.

### 2. Durchführung der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung

#### (1) Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung, in der die Satzungsänderung beschlossen werden soll, ist – selbstverständlich wie sonst auch – satzungsgemäß, d. h. form- und fristgerecht, herauszugeben.

In der Tagesordnung der Einladung ist die beabsichtigte Satzungsänderung so konkret anzugeben, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung ermöglicht wird und sie die Entscheidung treffen können, ob sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen möchten. Allein die Ankündigung einer „Satzungsänderung“ genügt nicht. Es muss aber nicht zwingend der exakte Wortlaut der Satzungsänderung vorab mitgeteilt werden, sondern es reicht aus, wenn der Gegenstand der Satzungsänderung bekanntgegeben wird. Um jedoch eine angemessene Vorbereitung der Mitglieder zu gewährleisten, empfiehlt es sich dennoch, den neuen Satzungstext als Vorschlag im Vorfeld mitzuteilen – insbesondere, wenn es sich nicht nur um eine einfache Satzungsänderung handelt, sondern um eine Satzungsneufassung (umfassende Neuformulierung vieler Paragraphen oder der gesamten Satzung).

#### (2) Beschluss

Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung über die Satzungsänderung muss eine in der Satzung vorgeschriebene Mehrheit erzielt werden (laut aktueller Mustersatzung eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder).

Aus dem Versammlungs-Protokoll muss – neben allen anderen sonstigen notwendigen Angaben – das Abstimmungsergebnis zur Satzungsänderung eindeutig hervorgehen, d. h. die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen.

#### Musterformulierung des Beschlusses einer Satzungsänderung:

*Die anwesenden Mitglieder haben mit [mindestens 2/3] der abgegebenen, stimmberechtigten Stimmen eine Änderung in § ... der Satzung bezüglich Passus XY beschlossen (Nein-Stimmen: ... Stimmenthaltungen: ... Ungültig: ...). Der Passus XY in § ... der Satzung lautet nun wie folgt: ...*

#### (3) Protokollierung

Die Niederschrift/das Protokoll der beschließenden Versammlung sollte folgende Angaben enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung
- Bezeichnung und Unterschrift des Versammlungsleiters und Protokollanten
- Zahl der anwesenden Mitglieder
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- Tagesordnung mit Aussage, ob diese bei der Ladung zur Versammlung mitgeteilt worden ist
- Aussage, dass im Vorfeld einer zu beschließenden Satzungsänderung diese allen Mitgliedern bekanntgemacht worden ist
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- Ziffernmäßige Angabe der Abstimmungsergebnisse zur Vorstandswahl bzw. zur Satzungsänderung.

### **3. Anmeldung der Satzungsänderung eines eingetragenen Vereins (e. V.) beim Vereinsregister**

Wenn die Satzungsänderung in einem eingetragenen Verein (e. V.) erfolgt, ist sie vom Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl der Vorstandsmitglieder unter Einreichung des Versammlungs-Protokolls sowie eines vollständigen Exemplars der aktuellen Satzung durch einen Notar beglaubigen zu lassen und dem Registergericht zur Eintragung ins Vereinsregister zu melden. Erst danach wird sie wirksam.

**Hinweis I:** In Abweichung dazu ist ein neu gewählter Vorstand – auch in eingetragenen Vereinen – sofort im Amt, sobald er gewählt ist und sein Amt angenommen hat.

**Hinweis II:** Bei nicht eingetragenen Vereinen wird die Satzungsänderung durch den Beschluss in der Mitgliederversammlung sofort wirksam.

#### **Musterformulierung für eine Anmeldung einer Satzungsänderung:**

An das  
Amtsgericht XY  
-Registergericht-  
PLZ Stadt

Betreff: Gartenbauverein Streuobstfreunde e. V.  
VR NR.; Satzungsänderung

Zur Eintragung ins Vereinsregister melde ich an:  
Die Mitgliederversammlung vom tt.mm.jjjj hat die Änderung des § ... der Satzung (Gegenstand der Änderung benennen)/hat die Neufassung der Vereinssatzung beschlossen.

Abschrift des Versammlungs-Protokolls vom tt.mm.jjjj sowie Wortlaut der Satzung sind beigefügt.

Unterschrift Vorstand

Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar

### **4. Sonderfall Zweckänderung**

Neben „normalen“ Satzungsänderungen gibt es den Sonderfall der Zweckänderung (was für Gartenbauvereine nicht notwendig und nicht erstrebenswert ist). Hier schreibt das Bürgerliche Gesetzbuch im § 33 vor: „Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.“ Dies ist natürlich nur mit einem erheblichen Aufwand überhaupt durchführbar und in der Praxis kaum zu erreichen.

Hilfreich in diesem Dilemma ist hierbei die Rechtsprechung: Nach Ansicht von Richtern liegt eine Zweckänderung nur dann vor, wenn der Kernzweck, also die oberste Leitidee des Vereins geändert wird. In allen anderen Fällen handelt es sich nur um eine Erweiterung oder Modifizierung des bisherigen Vereinszweckes.

### **5. Kosten Notar und Registergericht für eingetragene Vereine (e. V.)**

Die vom Vorstand eines eingetragenen Vereins durch Beglaubigung eines Notars beim Registergericht anzumeldende Satzungsänderung verursacht Kosten. Diese setzen sich zusammen aus den Gebühren für den Notar (i. d. R. 20–30 €) und den im Kostenverzeichnis des „Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare“ (Gerichts- und Notarkostengesetz – GnotKG, Nr. 13101) festgelegten Gebühren in Höhe von 50,00 €.